

**Satzung für die Betreuung im Rahmen der
Verlässlichen Grundschule**

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg und der §§ 13 und 15 des Kommunalabgabengesetzes hat der Gemeinderat der Gemeinde Weisweil am 18.03.2019 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1
Aufgaben**

Die Gemeinde Weisweil hat im Rahmen der Verlässlichen Grundschule an der Grundschule bei entsprechendem Bedarf eine Betreuungsgruppe eingerichtet. Dabei handelt es sich um eine freiwillige Aufgabe des Schulträgers. Ein Rechtsanspruch auf die Einrichtung einer Betreuungsgruppe besteht nicht. Die Betreuung erfolgt außerhalb des stundenplanmäßigen Unterrichts in der für die Gruppe vereinbarten Zeit mit spielerischen und freizeitbezogenen Aktivitäten. Unterricht und Hausaufgabenbetreuung erfolgen nicht.

**§ 2
Beginn und Ende des Benutzungsverhältnisses**

- (1) Das Benutzungsverhältnis beginnt mit der Aufnahme des Kindes in die entsprechende Betreuungseinrichtung. Die Aufnahme erfolgt im Rahmen der verfügbaren Plätze, diese können nach den örtlichen Verhältnissen begrenzt werden. Die Aufnahme erfolgt auf schriftlichen Antrag des/der Sorgeberechtigten auf einem von der Gemeinde vorgegebenen Anmeldeformular. Mit Unterzeichnung des Anmeldeformulars werden die satzungsmäßigen Bestimmungen der Schulbetreuung anerkannt. Im Hinblick auf Stundenplanänderungen zu Beginn des Schuljahres wird die Anmeldung ab 30.09. eines Schuljahres als verbindlich angesehen.
- (2) Das Benutzungsverhältnis endet zum Zeitpunkt der Beendigung des Besuchs an der Grundschule (Wegzug, Wechsel auf eine andere Schule), durch Ausschluss des Kindes durch den Einrichtungsträger oder durch Abmeldung des Kindes durch den Sorgeberechtigten.
- (3) Eine Abmeldung ist zum 28.02., 31.05., 31.07. und 30.11. eines jeden Jahres möglich. Die Abmeldung hat schriftlich gegenüber dem Einrichtungsträger unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen zu den vorstehend genannten Terminen zu erfolgen. In besonderen Ausnahmefällen ist, mit Zustimmung des Schulträgers, eine Abmeldung unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen zum Monatsende möglich (z.B. soziale Gründe, Arbeitslosigkeit eines Elternteils).
- (4) Der Einrichtungsträger kann das Benutzungsverhältnis aus wichtigem Grund beenden. Wichtige Gründe sind insbesondere die Nichtzahlung einer fälligen Gebührenschuld trotz Mahnung, fortgesetztes grob ungebührliches Verhalten oder wenn das Kind länger als vier Wochen unentschuldigt fehlt. Die Beendigung des Benutzungsverhältnisses erfolgt durch schriftlichen Bescheid.

§ 3

Öffnungszeiten

Die Betreuung der Kinder erfolgt nur an Schultagen. Die Betreuungszeiten der Gruppe werden nach den Stundenplanvorgaben festgesetzt.

§ 4

Benutzungsgebühren

- (1) Für den Besuch der Betreuung im Rahmen der Verlässlichen Grundschule wird von den Erziehungsberechtigten eine Gebühr erhoben. Die Gebühr für den Besuch der Betreuungsgruppe beträgt **35,00 Euro pro Monat**.
- (2) Die Gebühr für die Schulbetreuung ist auch während der Ferien sowie bei Nichtbenutzung, vorübergehendem Ausschluss oder vorübergehender Schließung der Einrichtung zu entrichten. Es werden 11 Monatsbeiträge erhoben. Für den Monat August wird keine Gebühr erhoben.
- (3) Die Gebühr ist am 01. des laufenden Monats zur Zahlung fällig. Dies gilt auch bei Beginn oder Beendigung der Betreuung im Laufe eines Monats und bei Unterbrechung der Betreuung durch Schulferien, durch Krankheit oder durch Fernbleiben des Schülers.
- (4) Für das Geschwisterkind, das gleichzeitig die Einrichtung besucht, wird die hälftige Gebühr (Abs. 1) erhoben.
- (5) Die Benutzungsgebühren für die Schulbetreuung werden bei der erstmaligen Benutzung durch schriftlichen Bescheid festgesetzt. Die Festsetzung gilt solange weiter, bis ein neuer Bescheid oder Änderungsbescheid ergeht.

§ 5

Versicherungsschutz / Haftung

- (1) Die Teilnahme am Betreuungsangebot der Verlässlichen Grundschule fällt unter den Versicherungsschutz der Schülerunfallversicherung. Hiervon wird auch der Weg zum und vom Betreuungsangebot erfasst.
- (2) Für den Verlust, die Beschädigung und Verwechslung der Garderobe und anderer persönlicher Gegenstände des Kindes wird keine Haftung übernommen. Im Übrigen richtet sich die Haftung nach den gesetzlichen Bestimmungen. Für Schäden, die ein Kind einem Dritten zufügt, haften unter Umständen die Personensorgeberechtigten. Es wird empfohlen eine private Haftpflichtversicherung abzuschließen.

§ 6

Aufsichtspflicht

Die Aufsichtspflicht der Betreuungskräfte beginnt mit dem Eintreffen des Kindes in der Betreuungsgruppe und endet mit dem Verlassen der Betreuungsgruppe durch das Kind, spätestens mit dem für die Betreuungsgruppe oder für das jeweilige Kind festgelegte Betreuungsende. Der Weg zum und vom Betreuungsangebot fällt nicht unter die Aufsicht der Betreuungskräfte. Zu stundenplanmäßigen Unterrichtszeiten obliegt die Aufsichtspflicht der Schule. Die Betreuungskraft ist schriftlich darüber zu informieren, ob das Kind alleine nach Hause gehen darf. Soll das Kind von einer anderen als der erziehungsberechtigten Person abgeholt werden, ist die Betreuungskraft hiervon in Kenntnis zu setzen.

§ 7 Regelung in Krankheitsfällen

- (1) Darf ein Kind wegen einer Krankheit die Schule nicht besuchen, ist auch der Besuch der Betreuungsgruppe nicht möglich. Leidet ein Kind oder ein Familienmitglied an einer ansteckenden Krankheit, muss die Betreuungskraft sofort unterrichtet werden. Der Besuch der Betreuungsgruppe ist in diesem Fall ebenfalls ausgeschlossen. Bevor das Kind nach Auftreten einer ansteckenden Krankheit - auch in der Familie - die Betreuungsgruppe wieder besuchen darf, ist eine ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung vorzulegen.

- (2) Kann ein Kind die Betreuung an angemeldeten Tagen krankheitsbedingt oder aus anderen Gründen nicht besuchen, ist dies der Betreuungskraft unverzüglich mitzuteilen.

§ 8 Schließung der Betreuung

Aus besonderem Anlass (z. B. wegen Erkrankung oder dienstlicher Verhinderung) kann die Betreuung geschlossen werden. Die Eltern werden hiervon rechtzeitig unterrichtet.


§ 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.09.2019 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Benutzungsordnung vom 12.03.2012 außer Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der GemO oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen der Satzung nach § 4 Abs. 4 der GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Sitzung verletzt worden sind.

Weisweil, den 18.03.2019


Michael Baumann
Bürgermeister

